



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-113-023781

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert mit der Petition, dass Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die aus ihrer Fraktion oder Partei austreten, das Mandat entzogen wird, um den nachfolgenden Parteimitgliedern ein Nachrücken zu ermöglichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 140 Mitzeichnungen sowie 24 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Vorschlag des Petenten mit dem Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen ist. Der Austritt aus einer Partei oder Fraktion lässt das Mandat von Verfassungs wegen unberührt. Zwar wirken Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes, insbesondere bei der Aufstellung von Kandidaten für die Bundestagswahl, mit. Insoweit ist die politische Einbindung der Abgeordneten in ihre Parteien und Fraktionen erlaubt und gewollt. Doch spricht sich die Verfassung in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz bewusst für die Freiheit des Mandats und damit für die Wahl rechtlich unabhängiger Abgeordneter aus.

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist eine Personenwahl. Gewählt werden nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz "die Abgeordneten" und nicht Parteien. Nach dem Willen des Verfassungsgebers sind die Mitglieder des Bundestages Vertreter des ganzen Volkes und nicht bloße Repräsentanten von Parteien. Das Mandat ist folglich an die Person, nicht an eine Partei oder Fraktion gebunden. Den Parteien soll es nicht



möglich sein, die von ihnen zur Bundestagswahl aufgestellten Kandidaten und so gewählten Abgeordneten später wieder abzubrufen. Das gilt für direkt gewählte Abgeordnete gleichermaßen wie für Abgeordnete, die über die Landesliste einer Partei in den Bundestag eingezogen sind. Jedem Abgeordneten steht es daher frei, aus seiner Partei bzw. Fraktion auszutreten, ohne dass damit gleichzeitig der Verlust seines Mandats verbunden ist.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.